

Anmeldung zum Karnevalsanzug der Ortsgemeinde Sohren am 25.02.2020

Bezeichnung Umzug und Ortsgemeinde: _____

Name der teilnehmenden Gruppe: _____

Teilnehmerzahl: _____

Verantwortlicher (muss am Umzug in der angemeldeten Gruppe teilnehmen):

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Haus-Nr. _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Tel.: _____ Handy: _____

Email: _____

Bitte ankreuzen: Fußgruppe Motto: _____

Motivwagen, _____

Namen der vier Teilnehmer, die den Motivwagen sichern /begleiten: *
(Die Begleitpersonen sind mit Warnwesten auszustatten und dürfen keinen Alkohol trinken (Null-o/oo)

Name, Vorname, Geb.-Datum: _____

Name, Vorname, Geb.-Datum: _____

Name, Vorname, Geb.-Datum: _____

Name, Vorname, Geb.-Datum: _____

Es wird erklärt, dass die Zugordnung bekannt ist und von den Teilnehmern eingehalten wird.

Datum: _____

Unterschrift des/der Verantwortlichen:

*Ist nur bei Motivwagen anzugeben

Die **Aufstellung** sollte Bitte **bis 13:30 Uhr** erfolgen!

Anmeldungen bitte bis zum 18.02.2020 abgeben:

- Schriftliche Anmeldung an: **Andreas Külzer, Straße der Hoffnung 13, 55487 Sohren**
- Eingescannte Anmeldung per eMail an: **umzug@kc-schinderhannes.de**

Zugordnung Karnevalsumzug Sohren

1. Aufstellung und Plätze

Der Aufstellort des Karnevalsumzuges sollte von Festwagen bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung angefahren werden. Alle Gruppen werden gebeten, die Ihnen zugewiesenen Plätze innerhalb des Karnevalsumzuges einzuhalten. Damit auch alle aktiven Teilnehmer den Zug zu sehen bekommen, ist die Zugnummer 1 bei der Aufstellung die letzte Position. Sobald der Start erfolgt ist, zieht der Zug von hinten an den anderen Teilnehmern vorbei. Der Zugplatz darf während des Zugverlaufes ohne zwingenden Grund nicht verlassen werden. Bitte darauf achten, dass der Zug geschlossen bleibt und nicht abreißt!

2. Ordnungskräfte

Den Weisungen der Polizei, des kommunalen Ordnungsdienstes, der Feuerwehr und der Zugleitung ist Folge zu leisten.

3. Fahrzeuge, Wagen und Fahrzeugführer

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden sowie ein amtliches Kennzeichen tragen (ggf. rotes Kennzeichen).

Festwagen müssen an den Seiten und der Rückwand so verkleidet sein, dass der Abstand zwischen Verkleidung und Fahrbahnoberkante maximal 25 cm beträgt. Verkleidung und Aufbauten sind so zu gestalten, dass weder Personen auf dem Wagen noch andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere Kinder – gefährdet werden. Hervorstehende Teile sind unzulässig.

Die Festwagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Breite: 2,50 m, Höhe: 4,00 m, Länge: 10,00 m ohne Zugmaschine. Wenn bei Zugmaschinen die Spurbreite der Vorderräder von den Hinterrädern abweicht (z.B. Traktor), sind diese vollständig auf Fahrzeugbreite mit einer Schürze/Schild zu versehen (siehe Foto).

Pro Zugmaschine ist maximal ein Anhänger zulässig.

Auf Wagen mit elektrischen Anlagen ist ein Feuerlöscher mitzuführen.

Die Benutzung jeglicher Arten von Pressluft-Fanfaren ist verboten. Lautsprecherboxen sind im Wageninneren auf dem Boden zu befestigen, und nach innen zu richten.

Die Beschallung vom Wagendach aus bzw. mit hochgestellten und / oder nach außen ausgerichteten Lautsprechern ist unzulässig. Der Motivwagen darf im unteren Bereich (Fußboden) bis 1 m über die Musikboxen keine Öffnungen haben, außer einer Einstiegs Luke. Die Musikanlagen dürfen vor Beginn bzw. nach Ende des Umzuges nur mit einer so genannten „Normallautstärke“ (max. 55 db(A)) betrieben werden. Während des Umzuges sind die immisionsschutzrechtlichen Vorgaben (max. 70 db(A)) von den Motivwagenbesatzungen ebenfalls zu beachten.



Das Benutzen von Konfettikanonen oder ähnlichen Gerätschaften ist wegen der hohen Unfallgefahr und aufgrund der hohen Entsorgungskosten des Materials nicht gestattet.

Die Fahrzeuglenker von Kraftfahrzeugen müssen im Besitz eines gültigen Führerscheines sein, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholhaltigen Getränken vor und während des Karnevalsumzuges ist den Fahrzeuglenkern und den an den Motivwagen befindlichen Begleitpersonen untersagt, damit die Verkehrstüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Alle Zugteilnehmer werden gebeten besonders auf Kinder Acht zu geben!

4. Versicherung

Es wird empfohlen, die Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen. Das Veranstalter-Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Karnevalsumzuges trägt der Veranstalter des Umzuges. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Risiken, die durch die allgemeine Haftpflicht- oder Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt werden. Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Es besteht keine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer durch den Veranstalter. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Anmeldung von Musikknutzung bei der GEMA

Jede Gruppe, die Musik in jeglicher Art und Weise während des Zuges abspielt, hat dies bei der GEMA eigenverantwortlich anzumelden.
(Anschrift: GEMA Bezirksdirektion Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden).

6. Tiere

Die Teilnahme von lebenden Tieren ist aus Sicherheitsgründen (insbesondere Versicherungsschutz) nur nach vorheriger Anmeldung und Rücksprache (spätestens 2 Wochen vor dem Karnevalsumzug) mit dem Zugleiter erlaubt.

Das Mitführen von Pferden ist untersagt!

7. Wurfmaterial

Das Wurfmaterial ist so einzusetzen, dass Personen nicht verletzt werden. Es sollte stets zur Seite und nicht nach vorne oder hinten auf die Fahrbahn geworfen werden. Flaschen, Kartons und andere Verpackungsgegenstände dürfen nicht vom Wagen geworfen werden.

Das Werfen von Werbematerialien von den Motivwagen und Fußgruppen, wie z.B. Werbeflyer, Gutscheine, etc. ist ebenfalls nicht erlaubt.

Für den Fall einer Verletzung sind an der Zugstrecke Sanitäter von Hilfsdiensten für Notfälle stationiert. Sie können über die Zugbegleitung der Polizei und der Feuerwehr angefordert werden.

8. Alkoholgenuss und -ausschank

Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der Regelungen des §9 JuSchG (alkoholische Getränke oder Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. So genannte „harte Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whiskey sowie brandweinhaltige Mixgetränke (Alkopops) dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden.

Der Ausschank von „harten Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whiskey sowie brandweinhaltigen Mixgetränke (Alkopops) von Wagen- und Fußgruppen aus an die Umzugsbesucher ist grundsätzlich verboten.

Die Einhaltung wird während dem Umzug von den Streckenposten beaufsichtigt. Das Ordnungsamt und die Polizei behalten sich Kontrollen der Gruppen innerhalb der Zugaufstellung und während des Umzuges vor. Hierfür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, die Beteiligten von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.

9. Wagenbegleitung

Jeder teilnehmende Themen- oder Motivwagen hat zur Eigensicherung vier geeignete volljährige, nicht alkoholisierte Personen abzustellen, die jeweils zwischen Zugfahrzeug und Anhänger dafür Sorge zu tragen haben, dass Zuschauer (insbesondere Kinder) nicht zu Schaden kommen. Zwei der vier Personen sind zwischen Zugfahrzeug und Anhänger und zwei Personen sind am Ende des Anhängers zu positionieren. Die Wagenbegleiter müssen durch das Tragen von Warnwesten erkenntlich sein.

Der Veranstalter hat das Recht, bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, eine Gruppe oder einen Wagen unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen.

Alle Fußgruppen, Themen- und Motivwagen erkennen mit ihrer Teilnahme am Umzug diese Zugordnung an und verpflichten sich diese einzuhalten.

Wir bitten alle Zugteilnehmer um ein verantwortungsbewusstes Verhalten, damit der Karnevalsumzug eine gelungene und fröhlich närrische Veranstaltung wird.